

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	EA 74	188
----	-------	-----

Frauenfeld, 30. September 2025
Nr. 520

Einfache Anfrage von Daniel Amrhein, Oliver Martin und Beat Stump vom 13. August 2025 „Kopftücher und Kopfbedeckungen an der Thurgauer Volksschule“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Frage religiöser Kopfbedeckungen in der Schule wird insbesondere im Zusammenhang mit dem Kopftuch von Lehrerinnen und Schülerinnen islamischen Glaubens diskutiert. Der Umgang der Volksschule mit Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen islamischen Glaubens bringt Herausforderungen mit sich, da die Werte und Normen eines Teils der islamischen Glaubensgemeinschaft im Spannungsverhältnis zu einer säkularen, freiheitlichen Gesellschaft stehen. Der rechtliche und pädagogische Rahmen für die Thurgauer Volksschule wird dabei durch § 2 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) definiert: Die Volksschule erzieht in Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern die Schülerinnen und Schüler „nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, lebenstüchtigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt“.

Fragen 1 und 2

- 1: Wie ist die aktuelle Haltung der Thurgauer Regierung zum Tragen von Kopftüchern und weiteren Kopfbedeckungen an öffentlichen Schulen im Kanton?
- 2: Gibt es kantonale Richtlinien oder Empfehlungen zum Umgang mit religiös motivierten Bekleidungen im Schulunterricht von Lehrerinnen?

Die Haltung des Regierungsrates zu Kopftüchern und weiteren Kopfbedeckungen orientiert sich primär am rechtlichen Rahmen. Für Schülerinnen und Schüler ist die Rechtslage dabei unbestritten: Gestützt auf die verfassungsmässig garantie Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) und die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 142 I 49) dürfen sie im Unterricht grundsätzlich ein

2/3

Kopftuch oder andere religiös motivierte Kopfbedeckungen tragen. Dies gilt, solange dadurch der Schulfrieden nicht gefährdet oder die Grundrechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Religiöse Gebote, die muslimischen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Schwimmunterricht, Kochunterricht oder an Lagern verbieten, werden demgegenüber nicht berücksichtigt, da es dort um den Kerngehalt der Schulpflicht geht.

Für Lehrpersonen ist die Situation differenzierter zu betrachten. Zwar können auch sie sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen. Allerdings sind für öffentliche Angestellte weitergehende Einschränkungen zulässig; mitunter unterstehen Lehrpersonen dem Grundsatz der konfessionellen Neutralität der öffentlichen Schule. Zwar besteht keine allgemeingültige Rechtsgrundlage, die Lehrpersonen das Tragen eines Kopftuchs generell untersagt. Jedoch hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein Verbot für eine Lehrperson, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen, zum Schutz der konfessionellen Neutralität der Schule und des Religionsfriedens zulässig sein kann (BGE 123 I 296). Der Regierungsrat unterstützt diese Rechtsprechung und anerkennt dementsprechend, dass Schulgemeinden Lehrpersonen das Tragen eines Kopftuchs untersagen dürfen.

Das Amt für Volksschule hat zur Thematik die Broschüre „Religion und Schule“ (2. aktualisierte Auflage, Juni 2024) ausgearbeitet. Auf Seite 6 f. der Broschüre sind obigen Ausführungen entsprechende Hinweise zu religiösen Symbolen in der Schule enthalten.

Frage 3: Wie wird die Thematik an den Schulen konkret gehandhabt (z.B. durch Schulleitungen und Lehrpersonen)?

Die Thurgauer Schulen verfahren nach der vorstehend dargelegten Rechtslage und erlauben Schülerinnen und Schülern grundsätzlich das Tragen eines Kopftuchs. Es wird jedoch Wert darauf gelegt, dass das Gesicht der Schülerinnen und Schüler stets unbedeckt bleibt. Nach dem Kenntnisstand des Regierungsrates gibt es im Thurgau aktuell keine Lehrperson, die ein Kopftuch trägt, wobei dies durch den Kanton nicht flächendeckend erfasst wird.

Frage 4: Gibt es Überlegungen oder laufende Diskussionen in der Regierung oder Bildungsdirektion, ein Verbot oder eine Einschränkung des Tragens von religiös motivierten Kopftüchern an Schulen einzuführen?

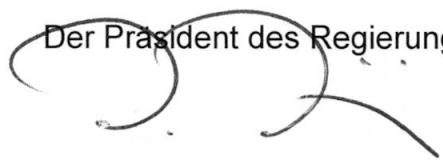
Der Regierungsrat sieht nicht vor, eine kantonale Regelung für ein Kopftuchverbot einzuführen. Zudem wäre eine Regelung, die Schülerinnen und Schülern pauschal verbietet, ein Kopftuch zu tragen, rechtlich kaum zulässig, da dies ein direkter, offener Verstoss gegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung wäre.

3/3

Frage 5: Wie wird der Aspekt der Religionsfreiheit mit den Anforderungen an Integration im Schulbetrieb abgewogen?

Die Abwägung zwischen der individuellen Religionsfreiheit und den Anforderungen des Schulbetriebs erfolgt stets im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Verhältnismäsigkeit.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

RE

